



Brüssel, den 21. März 2019  
(OR. en)

7604/19

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0392(COD)**

---

---

**CODEC 692  
AGRI 153  
WTO 80**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Sonderausschuss Landwirtschaft

---

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 1. Dezember 2016 den oben genannten Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der auf Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV gestützt ist.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 29. März 2017 abgegeben<sup>2</sup>.
3. Das Europäische Parlament hat am 13. März 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 15121/16.

<sup>2</sup> ABl. C 2019 vom 30.6.2017, S. 54.

<sup>3</sup> Dok. 7063/19.

4. Der Sonderausschuss Landwirtschaft wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments gegen die Stimme der griechischen und bei Stimmenthaltung der ungarischen Delegation in der Fassung des Dokuments PE-CONS 75/18 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---